

Vertrag über Darlehen gegen Gewinnbeteiligung

zwischen

Bitfilm Networks GmbH
Shanghaiallee 9
c/o Frank Otto Medien
20457 Hamburg
(nachfolgend „Bitfilm“ genannt)

und

(nachfolgend „Investor“ genannt)

Präambel

Bitfilm plant die Herstellung und Auswertung eines Films in voller Kinolänge mit dem Arbeitstitel „Money & Me“ (nachfolgend „Film“ genannt).

Der Investor beabsichtigt, sich an der Finanzierung des Films nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages zu beteiligen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Bitfilm beabsichtigt, den Film in Zusammenarbeit mit Filmemachern und unabhängigen Filmstudios in aller Welt im „Open Source“ – Modell zu produzieren. Der Film soll dabei patchworkartig aus verschiedenen Kurzfilmen und Einzelteilen zusammengesetzt werden und in einem offenen Prozess entstehen, vergleichbar mit der Entwicklung von Open-Source-Software oder dem auf „Schwarmintelligenz“ setzenden Internet-Lexikon Wikipedia. Der Film soll durch private Investoren finanziert werden. Jeder Investor kann dazu ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen mit einer Darlehenssumme von mindestens EUR 300,- oder ein Mehrfaches dieses Betrages gewähren.
- 1.2 Für jede Darlehenssumme in Höhe von jeweils EUR 300,- erhält der Investor im Gegenzug ein sogenanntes FILMBIT, wodurch er einen Anspruch auf den gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages vereinbarten Anteil am Gewinn erhält.
- 1.3 Zur Finanzierung der durch Bitfilm erfolgenden Produktion des Films gewährt der Investor Bitfilm ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen in Höhe von

EUR _____ (in Worten: _____ Euro)

- 1.4 Der Investor verpflichtet sich, die vereinbarte Darlehenssumme innerhalb von 14 Tagen nach beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages auf das folgende Konto zu überweisen:

Name des Kontoinhabers:	Bitfilm Networks GmbH
Kontonummer:	030 93 77 00
Bankleitzahl:	200 700 00
Name des Kreditinstituts:	Deutsche Bank Hamburg
IBAN:	DE20200700000030937700
SWIFT / BIC:	DEUTDEHHXXX

2. Zweckgebundenheit des Darlehens

Bitfilm verpflichtet sich, das vom Investor nach Maßgabe dieses Vertrages gewährte Darlehen ausschließlich zur Herstellung, Produktion und Auswertung des Films zu nutzen.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Der Darlehensgeber hat pro FILMBIT, d.h. je Darlehenssumme in Höhe von EUR 300,-, einen Anspruch auf die folgende Beteiligung an den von Bitfilm erzielten Nettoerlösen aus der Auswertung des Films für eine Dauer von zehn Jahren ab dessen Erstauswertung:

- a) Bei einem Erwerb von 1 bis 19 FILMBITS, d.h. einer Darlehenssumme von EUR 300,- bis EUR 5700,-: einen Anteil in Höhe von 0,01 % an den Nettoerlösen;
- b) Bei einem Erwerb von 20 bis 49 FILMBITS, d.h. einer Darlehenssumme von EUR 6000,- bis EUR 14.700,-: einen Anteil in Höhe von 0,012 % an den Nettoerlösen;
- c) Bei einem Erwerb von 50 oder mehr FILMBITS, d.h. einer Darlehenssumme von mindestens EUR 15.000,-: einen Anteil in Höhe von 0,013 % an den Nettoerlösen.

- 3.2 Nettoerlöse im Sinne dieses Vertrages werden definiert als der Betrag der Bitfilm aus der Auswertung des Films zustehenden und tatsächlich zugeflossenen Erlöse, der Bitfilm nach vorrangigem Abzug

- (i) der Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben und Steuern
- (ii) der Kosten der Erlösabrechnung, -geltendmachung, -eintreibung und -verteilung
- (iii) von Verleih- und/oder Vertriebspesen bzw. Verleih- und/oder Vertriebesprovisionen
- (iv) von Verleih- und/oder Vertriebsvorkosten
- (v) von Kosten für die Herstellung von Liefermaterialien, sofern diese Kosten nicht Bestandteil des Budgets des Films sind
- (vi) eventuellen Zahlungen an Dritte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. §§ 32 ff UrhG),
- (vii) der Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung des Urheberrechtsschutzes sowie der Lagerung und Versicherung des Materials des Films

(viii) des Eigenanteils (Eigenmittel, Eigenleistungen, Rückstellungen) des Produzenten und eventueller Koproduzenten

(ix) von zur Finanzierung der Herstellung des Films gewährten Rück- und/oder Beistellungen Dritter

(x) von Erlösbeteiligungen Dritter, insbesondere Filmförderungsinstitutionen und sonstigen Finanziers, die an der Finanzierung der Produktion beteiligt sind

(xi) Erlösbeteiligungen für an dem Film in sonstiger Weise Beteiligter (z.B. Regisseur, Autor, Komponist) verbleibt.

Es wird klargestellt, dass die Bitfilm ggf. zustehenden Prämien (Referenzmittel, revolvingende Projektförderungsmittel, sonstige mit Auflagen versehene oder zweckgebunden zu verwendenden Mittel), Filmpreise, in dem Budget des Films zugunsten von Bitfilm enthaltene Positionen (Handlungskosten, Creative Producer Fee) bzw. zugunsten der Filmemacher enthaltene Positionen (Minimumgarantie als Vergütung für die Lizenzierung der Kurzfilme) sowie zur Finanzierung der Herstellungskosten tatsächlich verwendete Lizenzentnahmen (Minimumgarantien des Verleihs oder Vertriebs, Presales von TV-Rechten etc.) keine Erlöse im Sinne der Nettoerlös-Definition darstellen.

- 3.3 Die Erlöse aus der Auswertung von Nebenrechten zählen nicht zu den Nettoerlösen im Sinne dieses Vertrages. Zu den Nebenrechten zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die Merchandising-Rechte, die Tonträger- und Musikverlagsrechte, die Druckrechte sowie das Recht zur Auswertung durch interaktive Bild-/Tonträger.

4. Verzinsung und Rückzahlbarkeit des Darlehens

4.1 Das vom Investor gewährte Darlehen ist unverzinslich.

4.2 Das Darlehen ist ungesichert und ausschließlich im Falle des Eintritts der folgenden Bedingung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen rückzahlbar: Falls der Film nicht fertiggestellt werden sollte, hat der Investor einen Anspruch auf Rückzahlung des bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verwendeten Teilbetrags des Darlehens. Dieser noch nicht verwendete Teilbetrag errechnet sich pro rata aus der Gesamtsumme des nicht verwendeten Teils aller zur Produktion des Films gewährter Darlehen. Dies bedeutet, dass der Investor einen Anspruch auf Rückzahlung des nicht verwendeten Teilbetrages seines Darlehens hat, der dem prozentualen Anteil seines Darlehens an der Gesamtsumme aller für die Herstellung des Films gewährter Darlehen entspricht.

5. Abrechnung

5.1 Die Beteiligung des Investors wird ab Erstauswertung des Films zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von 8 Wochen abgerechnet.

5.2 Falls der Investor einen Anspruch auf Beteiligung an den Nettoerlösen hat, erfolgt eine Auszahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abrechnung durch Überweisung auf das folgende Bankkonto des Investors:

Name des Kontoinhabers: _____
Kontonummer: _____
Bankleitzahl: _____
Name des Kreditinstituts: _____

IBAN: _____
SWIFT / BIC: _____

Der Investor wird Bitfilm im Falle einer Änderung seiner Bankverbindung umgehend informieren.

- 5.3 Solange der Investor einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung gemäß Ziffer 3.1 dieses Vertrages hat, verpflichtet Bitfilm sich, auf Anforderung des Investors im Zuge der jährlichen Abrechnung im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages alle zur Nachprüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

6. Nennung / Mitwirkung am Film

- 6.1 Der Investor hat einen Anspruch auf Nennung im Abspann sowie auf der Website des Films. Diese Nennung wird in branchenüblicher Weise erfolgen, wobei die konkrete Form, Größe und Dauer im Ermessen von Bitfilm steht. Bitfilm haftet nicht für versehentliche oder durch Dritte begangene Verstöße gegen diese Nennungsverpflichtung, aber wird sich in einem solchen Fall um Abhilfe bemühen. Weitergehende Ansprüche gegenüber Bitfilm bestehen diesbezüglich nicht.
- 6.2 Falls der Investor 10 FILMBITS oder mehr erworben haben sollte, steht ihm darüber hinaus ein Anspruch auf Einblendung seines Namens im Film für eine Dauer von 10 Sekunden zu, wobei die konkrete Form und Größe der Nennung im Ermessen von Bitfilm steht. Bitfilm haftet nicht für versehentliche oder durch Dritte begangene Verstöße gegen diese Nennungsverpflichtung, aber wird sich in einem solchen Fall um Abhilfe bemühen. Weitergehende Ansprüche gegenüber Bitfilm bestehen diesbezüglich nicht.
- 6.3 Der Investor ist ferner berechtigt, bei Abstimmungen über kreative Fragen der Filmentwicklung seine Stimme abzugeben. Je erworbenem FILMBIT wird die Stimme des Investors bei den Abstimmungen dreifach gewertet, d.h. falls ein Investor z.B. 4 FILMBITS erworben hat, wird seine Stimme zwölfmal gewertet (3x4).
- 6.4 Bitfilm wird die Abstimmungsergebnisse bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Bitfilm behält sich jedoch das Letztentscheidungsrecht bzgl. aller kreativen und wirtschaftlichen Entscheidungen hinsichtlich des Films vor, um eine kohärente Linie und fristgerechte Fertigstellung des Films zu gewährleisten.

7. Rechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages keinerlei Rechteübertragung verbunden ist, sondern vielmehr alle an dem Film bestehenden Rechte bei Bitfilm verbleiben.

8. Abtretung

Bitfilm ist berechtigt, die nach Maßgabe dieses Vertrages erworbenen Rechte ganz oder teilweise Dritten exklusiv oder nicht-exklusiv einzuräumen bzw. zu übertragen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

9.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien zum ehesten entspricht.

9.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist Hamburg.

Bitfilm Networks GmbH

Investor